

## Das Recht am eigenen Bild

Das Recht am eigenen Bild beruht auf dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 1 und Art. 2 GG) und ist im Kunsturhebergesetz (KUG), insbesondere in den §§ 22-24 verankert. Es handelt sich dabei um ein Persönlichkeitsrecht zum Schutz vor ungewollter Verbreitung oder öffentlicher Darstellung von Bildnissen. Der Begriff „Verbreitung“ ist sehr weit gefasst und kann auch die Wiedergabe im privaten Bereich betreffen. Unter Bildnissen versteht man die Abbildung einer Person dergestalt, dass sie von einer anderen erkannt werden kann. Darunter fallen also auch Bilder, die zwar nicht oder nicht ausschliesslich das Gesicht des Abgebildeten zeigen, wohl aber bestimmte charakteristische äußere Merkmale erkennen lassen.

Man benötigt die Zustimmung der Person vor der Veröffentlichung. Da es sich dabei um eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung handelt, kann bei Minderjährigen eine Einwilligung wirksam nur durch die gesetzlichen Vertreter erklärt werden. Wichtig ist: Wer einwilligt, muss wissen, zu welchem Zweck die Aufnahme gefertigt wird, d.h. wo und in welchem Zusammenhang sie verwendet und veröffentlicht werden soll. Auf diesen Verwendungszweck ist die Einwilligung im Zweifelsfall beschränkt. Keine Einwilligung ist bei folgenden Fällen erforderlich:

- **Personen der Zeitgeschichte**

Es beinhaltet alles, was bei der Öffentlichkeit Aufmerksamkeit findet, also das politische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben.

Personen der Zeitgeschichte und Personen, die regelmäßig im Rampenlicht (z.B. Politiker, bekannte Sportler) stehen.

Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit ist hier regelmäßig größer als das Interesse dieser Person an der eigenen Verwertung ihrer Abbildungen.

- **Mannschaftsfotos**

Mit bewusstem positionieren vor der Kamera ist das Einverständnis zur Veröffentlichung verbunden

- **Wettkampfszenen vor Publikum**

- Szenen, die das Geschehen wiedergeben sind zulässig. Porträtaufnahmen von Teilnehmern ohne deren Einwilligung sind hingegen unzulässig.

- **Zuschauer / Teilnehmer bei „Massenveranstaltungen“**

z.B. eine Laufveranstaltung mit mehreren hundert Teilnehmern

- **Beiwerk**

Wenn Personen bei Fotos als Beiwerk dienen/auf dem Foto sichtbare Personen sind nicht das eigentliche Motiv, sondern nur „schmückendes Beiwerk“

Um die Problematik der fehlenden Einwilligung zu vermeiden wäre es denkbar, in der Beitrittserklärung für Neumitglieder den Hinweis aufzunehmen, dass im Rahmen von Veranstaltungen an denen das (Neu-)Mitglied teilnimmt, Foto- und Filmaufnahmen gemacht werden und das Mitglied seine Einwilligung erteilt, diese Aufnahmen im Rahmen der Berichterstattung über dieses Ereignis in der Vereinszeitschrift und im Internet zu verwenden. Das Mitglied ist darauf hinzuweisen, dass es seine Einwilligung jederzeit widerrufen kann.

**Es dürfte trotzdem ratsam sein, unter Beachtung der vorstehenden Punkte im Einzelfall zu entscheiden, d.h. entweder vorsorglich eine Einwilligung einzuholen oder im Zweifelsfall von der Verwendung einer Aufnahme abzusehen.**